

SATZUNG des FCCBonn e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "FrauenComputerClub Bonn", abgekürzt "FCCBonn".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Kommunikation im Bereich Computer.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Vermittlung von grund- und weiterführenden Kenntnissen der Computertechnik und der damit verbundenen Software, Hilfestellung bei Hard- und Softwareproblemen sowie Kaufberatung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Jeder Beschluß über die Änderung von § 2 der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Telefonnummer des Antragstellers enthalten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele mit Rat und Tat zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse anzuerkennen und zu befolgen.
3. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, vom Verein Rat und Auskunft in Angelegenheiten der Computeranwendung zu erhalten, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen, an Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Wahlen zum Vorstand mitzuwirken.
6. Die Mitgliederrechte ruhen bei nicht ordnungsgemäßer Beitragszahlung, d.h. der Beitrag muß innerhalb des lfd. Kalendermonats dem Vereinskonto gutgeschrieben werden.
7. Die Mitglieder verpflichten sich, bei Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen, Ersatz zu leisten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod des Mitglieds.
2. Durch freiwilligen Austritt:
 - a. der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche (Brief) Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
 - b. Er ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Durch Ausschluß aus dem Verein bei:
 - a. satzungswidrigem Verhalten.
 - b. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - c. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Umgang mit Vereinsbesitz und dem Verein zur Verfügung gestellten Gegenständen.
 - d. mehr als 2 ausstehenden Monatsbeiträgen, wenn nach erfolgter zweiter Mahnung nicht gezahlt wird.
4. Der Ausschluß wird vom Vorstand ausgesprochen.
 - a. Dazu müssen alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
 - b. Gründe für den Ausschluß sind schriftlich festzuhalten.
 - c. Mitglieder, die wegen ausstehender Beiträge vom Vorstand ausgeschlossen wurden, sind rechtskräftig ausgeschlossen.
 - d. Bei anderen Gründen muß der Ausschluß durch die nächste Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens 2 Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
 - e. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
 - f. Lehnt die Mitgliederversammlung den Ausschluß ab, lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Bei Annahme der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Monatsbeitrags sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen und zwar aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Über die tatsächliche Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der jeweiligen Bestellung des Vorstandes.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.
 - e. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
5. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt..
6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
8. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder sollen Erfahrung im Umgang mit einem Computer haben.

9. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ausscheiden, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand zu berufen. Hierzu ist eine einfache Stimmenmehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich .
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen:
 - a. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
 - b. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - c. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist ein anderes Vorstandsmitglied.
 - e. Es ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Monatsbeitrags und der Aufnahmegebühr.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - f. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts.
 - g. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - h. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands.
 - i. Beschlußfassung über den inhaltlichen Plan.
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
5. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung / Tagesordnung

1. Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Brief, Fax oder eMail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief, Fax oder eMail) beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

4. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
9. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
10. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
11. Für Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Person des Versammlungsleiters
 - c. die Person des Schriftführers
 - d. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e. die Tagesordnung
 - f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - g. die Art der Abstimmung
 - h. bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 Abs. (11) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Alle Mitglieder sind 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a. den Gemeinnützigen Verein "Frauen lernen gemeinsam e.V." in Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung von Frauen zu verwenden hat;
 - b. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung von Frauen.

Bonn, den 02.12.14

Christina Karsten
1. Vorsitzende

Angelika Sonnenschein
2. Vorsitzende